



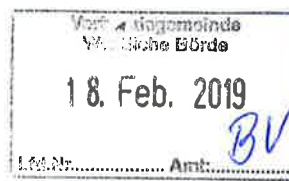
SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Kroppenstedt
Marktstraße 7

39397 Gröningen



Raumbedeutsame Planung der Stadt Kroppenstedt; Landkreis Börde
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2
LEntwG-LSA

Vorgelegte Unterlagen: Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“
Entwurf Stand 10/2018

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ legten Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde diese Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vor. Ausweislich der vorgelegten Begründung zu dem Bebauungsplan zielt die Planung darauf ab, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) der neusten Generation mit einer maximalen Anlagenhöhe von 250 m zu schaffen. Im Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit

Halle, 13.02.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.11-20221/31-00739.1

Bearbeitet von: Frau

Lautenschläger

Tel.:(0345) 514 - 1604

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

Steffi.Lautenschlaeger@mlv.
sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:
[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt werden. Westlich und südlich an das Sondergebiet angrenzend sieht der Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ die Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 18 a) BauGB vor.

Die gesamte Plangebietsfläche ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes liegt im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt und grenzt unmittelbar an die Gemarkungen von Westeregeln und Hadmersleben an. Östlich des Plangebietes befindet sich der bereits vorhandene Windpark „Am Borweg Westeregeln“ mit derzeit 11 betriebenen WEA.

Die Flächengröße des im Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ geplanten Sondergebietes „Windenergie“ beträgt ca. 83 ha. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche von 127 ha.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

- **Landesplanerische Feststellung**

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

- **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorgelegte Bebauungsplan ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aufgrund der Größe des geplanten Sondergebietes „Windenergie“, der besonderen Dimension der im Plangebiet für zulässig erklärten WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 250 m und der damit verbundenen hohen elektrischen Leistung der geplanten WEA.

- **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten

Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01. Juli 2006 in Kraft getreten, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung (REP MD 2006).

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Der REP MD 2006 weist Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. November 2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie nicht mehr angewendet werden.

Es ist festzustellen, dass sich das geplante Sondergebiet „Windenergie“ innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1 Nr. 3 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ befindet. Des Weiteren liegt der westliche Planbereich des Sondergebietes innerhalb des im REP MD 2006 unter Ziffer 5.3.2.1 Nr. II festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1., Z 128). Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Im REP MD 2006 ist unter Ziffer 5.3.2.3 Z dazu geregelt, dass nur die für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderlichen Bauten

mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft vereinbar sind. Da die geplanten WEA keine für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderliche Bauten darstellen, steht der westliche Teilbereich des geplanten Sondergebietes „Windenergie“ diesem Ziel der Raumordnung entgegen.

Für den östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ ist das im LEP-LSA 2010 festgelegte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Sollte sich die Stadt Kroppenstedt dazu entscheiden, das geplante Sondergebiet „Windenergie“ auf die Flächen außerhalb des vorgenannten Vorranggebietes für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ zu reduzieren, hat sie in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Belange des Freiraumschutzes sowie der Landwirtschaft bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

In Bezug auf die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung „Fläche für Landwirtschaft“ stelle ich fest, dass sich der gesamte westliche „Streifen“ innerhalb eines im REP MD 2006 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung befindet (Ziffer 5.7.7.2, Nr. 10 „Kroppenstedt Nord“, Kiessand). Es liegt ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum vor. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Die Vorbehaltsgebiete sollen in erster Linie der nachhaltigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten sollen das Vorhandensein eines potentiell nutzbaren Bodenschatzes und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs berücksichtigen (REP MD 2006, Ziffer 5.7.7.1, G). Auch zu diesem raumordnerischen Belang hat die Stadt Kroppenstedt in Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Belange der Rohstoffgewinnung bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

Anzumerken ist, dass ich keinen Grund für die Festsetzung einer „Fläche für Landwirtschaft“ im Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ und seiner Zielausrichtung erkennen kann. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1, Nr. 18 a) BauGB können Flächen für die Landwirtschaft aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden. Aus der vorliegenden Begründung geht ein entsprechendes Planungserfordernis der Stadt Kroppenstedt i.S.v. § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB nicht hervor. Da es sich hier um einen städtebaurechtlichen Belang handelt, der nicht in meiner Zuständigkeit liegt, nehme ich hierzu keine Bewertung vor.

Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, zu denen gemäß § 3 Absatz 1, Satz 1 Nr. 4 ROG die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zählen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Bauleitplanung haben sich die Gemeinden mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinanderzusetzen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) stellt derzeit für ihren neu abgegrenzten Zuständigkeitsbereich den REP MD neu auf, der auch Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht. Den 1. Entwurf des REP MD hat die RPG Magdeburg am 02.06.2016 beschlossen und danach ausgelegt. Am 14.03.2018 fasste die Regionalversammlung den Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des neuen REP Magdeburg. Derzeit wird ein 2. Entwurf erarbeitet.

Nach der mir vorliegenden Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 10.01.2019 kann das geplante Sondergebiet „Windenergie“, ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung befindlichen REP MD, dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet Nr. XVI „Kroppenstedt-Westeregeln“ zugeordnet werden. Darüber hinaus kommt für die Gemarkung Kroppenstedt, insbesondere aufgrund der nicht ausreichenden Bodenqualität, nur noch eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft in Frage.

Da dem Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ jedoch weiter fortgeltende Ziele der Raumordnung nach dem REP MD 2006 entgegenstehen, kann der Bebauungsplan in der vorliegenden Abgrenzung bzw. den geplanten Festlegungen aus landesplanerischer Sicht erst in Kraft gesetzt werden, wenn das Verfahren zur Neuaufstellung des REP MD rechtskräftig abgeschlossen wurde.

- **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

- **Hinweise aus dem Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/514-1516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag



Lautenschläger

Anlage:

- Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, in Kraft getreten am 01. Juli 2006)

Festlegungen zur Windenergienutzung:

Aufgrund des Beschlusses des BVerwG vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/ OVG 2 L 1/13) ist der REP Magdeburg hinsichtlich der Festlegungen zur Windenergienutzung nicht mehr anzuwenden.